



Steuerliche Begünstigung von Überstundenzuschlägen bzw. Feiertagsarbeitsentgelten sowie Einführung einer Beleglotterie

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (666/A)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einführung einer Beleglotterie (Beleglotteriegesetz – BLG) erlassen wird (630/A)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988.....	5
3	Beleglotterie.....	8
	Abkürzungsverzeichnis.....	11



1 Zusammenfassung

Die von Abgeordneten der Regierungsparteien eingebrachten Initiativanträge 666/A und 630/A sehen Änderungen im Bereich der Einkommensteuer (v. a. Ausweitung steuerfreier Überstundenzuschläge, steuerfreies Feiertagsarbeitsentgelt) und die Einführung einer Beleglotterie vor. Zu beiden Initiativanträgen liegen **keine Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen** vor und die finanziellen Auswirkungen werden in den Begründungen zu den Initiativanträgen nicht angeführt. Der Budgetdienst erläutert in dieser Analyse die geplanten Änderungen und stellt, soweit möglich, die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf Grundlage von eigenen Berechnungen und Auskünften des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) dar.

Änderungen im Bereich der Einkommensteuer

Der [Initiativantrag 666/A](#) zu einer Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) sieht die folgenden Maßnahmen vor:

- ♦ Der höchstmögliche **steuerfreie Betrag für Überstundenzuschläge** soll befristet für das Jahr 2026 für die ersten 15 Überstunden auf 170 EUR pro Monat erhöht werden. Die für 2024 und 2025 befristete Erhöhung auf 200 EUR monatlich für die ersten 18 Überstunden ist ausgelaufen, ohne die geplante Änderung würde ab Jänner 2026 der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag 120 EUR für die ersten 10 Überstunden betragen.
- ♦ Der Freibetrag gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1988 soll auf **Feiertagsarbeitsentgelte** ausgeweitet werden, sodass diese bis zu einer Obergrenze steuerfrei ausbezahlt werden können.
- ♦ Darüber hinaus wird die bis Ende 2025 befristete Möglichkeit zur steuerneutralen Umwandlung virtueller Unternehmensanteile in eine **Start-up-Mitarbeiterbeteiligung** um ein Jahr verlängert.

Die geplanten Änderungen bei der Einkommensteuer führen im Jahr 2026 zu **Mindereinnahmen** von etwa 145 Mio. EUR. Davon entfallen 105 Mio. EUR auf die Erhöhung der steuerfreien Überstundenzuschläge und 40 Mio. EUR auf die Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der Feiertagsarbeitsentgelte. Ab 2027 betragen die Mindereinnahmen 40 Mio. EUR jährlich, da die Erhöhung der steuerfreien Überstundenzuschläge bis Ende 2026 befristet ist. Die Verlängerung der steuerneutralen Umwandlung von Anteilen in eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung dürfte mit keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein.



Zur **Verteilungswirkung des höheren steuerfreien Überstundenzuschlags** nahm der Budgetdienst eine eigene Abschätzung vor:

- ♦ Etwa 90 % des Entlastungsvolumens entfallen auf Haushalte in der oberen Einkommenshälfte und knapp 40 % auf das oberste Einkommensdezil.
- ♦ Etwa 80 % des Volumens kommen Männern zugute, da diese mehr Überstunden leisten und im Durchschnitt höhere Einkommen erzielen.

Zur Verteilungswirkung der steuerlichen Begünstigung von Feiertagsarbeitsentgelten konnten aufgrund fehlender Daten keine Berechnungen vorgenommen werden.

Beleglotterie

Der [Initiativantrag 630/A](#) sieht für den Zeitraum 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2029 die Einführung einer **Beleglotterie** vor. Der Antrag wurde in der Finanzausschusssitzung am 20. Jänner zur Klärung noch offener technischer Details vertagt und soll erst im Februar vom Nationalrat beschlossen werden. Durch die Beleglotterie soll ein Anreiz zur Entgegennahme von in der Registrierkasse erfassten Belegen geschaffen werden. In jedem Kalendermonat sollen aus den über die FinanzOnline Applikation für Mobilgeräte (FON+ App) übermittelten maschinenlesbaren Codes, die auf den zugelassenen Belegen abgebildet sind, zufallsbasiert 100 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ausgewählt werden. Der Preis besteht aus einer abgabenfreien Geldzuwendung iHv 2.500 EUR pro ausgewählter Person. In höchstens zwei Kalendermonaten kann eine Bonuswahl durchgeführt werden, bei der jeweils zwei Personen ausgewählt werden. Die Geldzuwendung beträgt in diesem Fall 250.000 EUR pro Person. Die Ausgestaltung des Auswahlalgorithmus ist derzeit noch nicht bekannt. Um die intendierten Anreizwirkungen zu verstärken, könnte eine stärkere Gewichtung von Rechnungen mit hohen Beträgen oder aus betrugsanfälligeren Branchen vorgenommen werden.

Die **finanziellen Auswirkungen** der Maßnahme wurden in der Begründung zum Initiativantrag nicht dargestellt. Die geplanten Geldzuwendungen führen zu Mehrausgaben von jährlich höchstens 4 Mio. EUR, zusätzlich fallen im Zusammenhang mit der Durchführung der Beleglotterie Verwaltungskosten (z. B. IT-Umsetzungskosten, Personalaufwand) an. Ein gegenläufiger Effekt könnte sich aus den intendierten Anreizwirkungen der Beleglotterie in Form von Umsatzsteuermehreinnahmen ergeben, wenn dadurch mehr Umsätze steuerlich erfasst werden. Dieser Effekt ist ex-ante nur schwer quantifizierbar, der zu erwartende budgetäre Nettoeffekt der Maßnahme ist daher unklar.



2 Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988

Mit dem Initiativantrag 666/A zu einer Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) soll befristet für das Jahr 2026 der höchstmögliche steuerfreie Betrag für Überstundenzuschläge erhöht werden. Darüber hinaus soll der Freibetrag gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1988 künftig auch auf Feiertagsarbeitsentgelte ausgeweitet werden und eine Regelung zur steuerneutralen Umwandlung virtueller Unternehmensanteile in eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung soll um ein Jahr verlängert werden.

In Summe **mindern die geplanten Maßnahmen das Steueraufkommen 2026** um etwa 145 Mio. EUR und ab 2027 um 40 Mio. EUR jährlich. Der niedrigere Einnahmenentfall ab 2027 resultiert aus der nur 2026 zur Anwendung kommenden Erhöhung der steuerfreien Überstundenzuschläge. Das Minderaufkommen entfällt zu etwa zwei Dritteln auf den Bund und zu einem Drittel auf Länder und Gemeinden.

Befristete Erhöhung der steuerfreien Überstundenzuschläge

Der § 68 Abs. 2 EStG 1988 sieht vor, dass Überstundenzuschläge bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei sind. Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (BGBl. I Nr. 153/2023) wurde als Teil des diskretionär auszugleichenden Drittels der steuerfreie Zuschlag für die ersten zehn Überstunden im Monat von 86 EUR auf 120 EUR erhöht. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass in den Kalenderjahren 2024 und 2025 befristet für die ersten 18 Überstunden im Monat steuerfreie Zuschläge bis zu 200 EUR ausbezahlt werden konnten.¹ Die befristete Erhöhung lief nun aus und seit 1. Jänner 2026 beträgt der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag 120 EUR und kann für maximal 10 statt 18 Überstunden geltend gemacht werden.² Der Initiativantrag 666/A sieht nun vor, dass der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag befristet für das Jahr 2026 auf 170 EUR pro Monat für die ersten 15 Überstunden

¹ Der § 124b Z. 440 EStG 1988 sieht vor, dass die temporäre Erhöhung der Zuschläge hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Arbeitsmarkt sowie der Verteilung hinsichtlich Geschlecht, Branchen und Einkommensgruppen im Jahr 2025 durch das BMF zu evaluieren ist. Eine diesbezügliche Evaluierung wurde allerdings nicht veröffentlicht bzw. dem Nationalrat vorgelegt.

² Das durch das Auslaufen der befristeten Erhöhung frei gewordene Volumen von etwa 150 Mio. EUR wäre beim Progressionsausgleich 2026 bei der Berechnung des diskretionären Drittels zu berücksichtigen gewesen. Allerdings wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 der diskretionäre Ausgleich des verbleibenden Drittels befristet für die Jahre 2026 bis 2029 ausgesetzt, sodass diese Regelung nicht zur Anwendung kam.



erhöht wird. Für die Monate von Jänner 2026 bis zur Kundmachung bzw. Anpassung der Lohnverrechnungssoftware soll die neue Regelung bis spätestens Ende Mai aufgerollt werden.

Die daraus resultierenden **Mindereinnahmen** belaufen sich auf etwa 105 Mio. EUR. Die Einschätzung des BMF entspricht in etwa den vom Budgetdienst berechneten Effekten.

Zu den **Verteilungswirkungen** dieser Maßnahme nahm der Budgetdienst eine eigene Abschätzung vor. Etwa 90 % des Entlastungsvolumens entfallen auf Haushalte in der oberen Einkommenshälfte und knapp 40 % auf das oberste Einkommensdezil. Etwa 80 % des Volumens kommen Männern zugute, da diese mehr Überstunden leisten und im Durchschnitt höhere Einkommen erzielen.

Steuerliche Behandlung von Feiertagsarbeitsentgelten

Die **Entgeltsansprüche an Feiertagen** sind im Arbeitsruhegesetz näher geregelt. Für eine infolge eines Feiertags ausgefallene Arbeit behält eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer gemäß Arbeitsruhegesetz den Anspruch auf das Entgelt. Wenn an einem Feiertag eine Arbeit verrichtet wird, besteht zusätzlich Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt (Feiertagsarbeitsentgelt), außer es wird Zeitausgleich vereinbart. Zusätzlich sehen Kollektivverträge häufig vor, dass ein gesonderter Zuschlag für die Feiertagsarbeit bezahlt wird.

In der Praxis wurden Feiertagsarbeitsentgelte von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern **uneinheitlich steuerlich behandelt** und teils steuerpflichtig und teils steuerfrei im Rahmen des § 68 Abs. 1 EStG 1988 berücksichtigt.³ Das Bundesfinanzgericht hat am 19. Dezember 2024 entschieden, dass das Feiertagsarbeitsentgelt gemäß Arbeitsruhegesetz keinen Zuschlag im Sinne des § 68 Abs. 1 EStG 1988 darstellt und somit nicht steuerfrei ausbezahlt werden darf. Dies ist gegenwärtig nur bei allfällig zusätzlich ausbezahlten Feiertagszuschlägen möglich.

³ Dieser sieht in der aktuell gültigen Fassung vor, dass Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge insgesamt bis 400 EUR monatlich steuerfrei sind.



Der Initiativantrag 666/A sieht nun eine **Ausweitung des § 68 Abs. 1 EStG 1988** vor. Die Steuerfreiheit soll künftig auch auf das reguläre Feiertagsarbeitsentgelt anwendbar sein, wobei die Obergrenze von 400 EUR monatlich für alle Zuschläge gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1988 unverändert bleibt. Für die Monate von Jänner 2026 bis zur Kundmachung bzw. Anpassung der Lohnverrechnungssoftware soll die neue Regelung bis spätestens Ende Mai aufgerollt werden.

Die **Mindereinnahmen** dieser Änderungen belaufen sich laut BMF auf etwa 40 Mio. EUR pro Jahr. Auswertungen zur Wirkung der Maßnahme nach Einkommenshöhe oder nach Geschlecht können aufgrund fehlender Daten nicht vorgenommen werden.

Start-up-Mitarbeiterbeteiligung

Mit dem Start-Up-Förderungsgesetz (BGBl. I Nr. 200/2023) wurde eine steuerliche Begünstigung für **Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen** beschlossen. Sofern die Voraussetzungen für eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung erfüllt werden, gilt seit 1. Jänner 2024 der geldwerte Vorteil aus einer unentgeltlichen Abgabe von Kapitalanteilen nicht zum Zeitpunkt der Abgabe als zugeflossen, sondern in der Regel erst dann, wenn es zur Veräußerung der Anteile kommt oder das Dienstverhältnis endet. Dabei kommen begünstigte Steuersätze zur Anwendung.

Für die **Umwandlung bereits bestehender Mitarbeiterbeteiligungen** in eine begünstigte Start-up-Mitarbeiterbeteiligung wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 (BGBl. I Nr. 113/2024) eine bis Ende 2025 befristete Übergangsregelung geschaffen. Ohne diese Regelung hätte es bei der Umwandlung virtueller Gesellschaftsanteile („phantom shares“) in eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung zu einer Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils kommen müssen. Die Übergangslösung ermöglichte eine steuerneutrale Umwandlung virtueller Anteile in die Start-up-Mitarbeiterbeteiligung.

Der Initiativantrag 666/A sieht nun eine **Verlängerung der Übergangsregelung** bis Ende 2026 vor. Das BMF geht von keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen bei dieser Maßnahme aus.



3 Beleglotterie

Am 10. Dezember 2025 wurde der [Initiativantrag 630/A](#) zur Einführung einer Beleglotterie eingebracht. Der Finanzausschuss beschloss am 15. Dezember 2025 die Einholung schriftlicher Stellungnahmen im Rahmen einer [Ausschussbegutachtung](#) und vertagte die Behandlung des Initiativantrags. In der Finanzausschusssitzung am 20. Jänner 2026 wurde der Antrag zur Klärung noch offener technischer Details erneut vertagt. Ein Beschluss durch den Nationalrat soll im Februar erfolgen.

Ausgestaltung der Beleglotterie und ihre potenziellen finanziellen Auswirkungen

Der **Initiativantrag zum Beleglotteriesgesetz** sieht befristet für den Zeitraum 1. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2029 die Einführung einer Beleglotterie vor. Dadurch soll ein Anreiz zur Entgegennahme von in der Registrierkasse erfassten Belegen geschaffen werden. Die Teilnahme an der Beleglotterie ist freiwillig und erfolgt über die FinanzOnline Applikation für Mobilgeräte (FON+ App). Eine Teilnahme darf nur durch Personen erfolgen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet und einen Hauptwohnsitz in Österreich haben. Zugelassen sind Belege mit einem maschinenlesbaren Code gemäß § 10 Abs. 1 Registrierkassensicherheitsverordnung. Über die FON+ App kann dieser Code zur Teilnahme übermittelt werden.

In jedem Kalendermonat werden aus den übermittelten Codes 100 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zufallsbasiert ausgewählt. Die Preise bestehen aus einer **Geldzuwendung iHv 2.500 EUR** pro ausgewählter Person, wobei der Gewinn von allfälligen Abgaben befreit ist. Zusätzlich kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung für höchstens zwei Kalendermonate eine Bonusauswahl vorsehen. Dabei werden zusätzlich jeweils zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ausgewählt. Die **Geldzuwendung beträgt bei der Bonuswahl 250.000 EUR** pro ausgewählter Person und ist ebenfalls abgabenfrei. Der Gesamtwert der Geldzuwendungen darf einen Betrag von 4 Mio. EUR pro Jahr nicht übersteigen.



Die **Ausgestaltung des Auswahlalgorithmus** ist derzeit noch nicht bekannt, es wird lediglich festgelegt, dass die Auswahl zufallsbasiert zu erfolgen hat und der Algorithmus zu veröffentlichen ist. Um die intendierte Anreizwirkung zu verstärken, könnte bei der Ausgestaltung des Auswahlalgorithmus etwa eine Gewichtung der Gewinnwahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit von der Höhe der eingereichten Rechnung oder der Branche, in der der Umsatz verrechnet wurde, vorgenommen werden. Beispielsweise könnten Rechnungen mit hohen Beträgen oder aus bestimmten betrugsanfälligeren Branchen mit einer höheren Gewinnwahrscheinlichkeit versehen werden.

Die **finanziellen Auswirkungen der Beleglotterie** werden in der Begründung zum Initiativantrag nicht erläutert bzw. quantifiziert. Die geplanten Geldzuwendungen führen zu Mehrausgaben von jährlich höchstens 4 Mio. EUR, zusätzlich fallen im Zusammenhang mit der Durchführung der Beleglotterie Verwaltungskosten (z. B. IT-Umsetzungskosten, Personalaufwand) an. Ein gegenläufiger Effekt könnte sich aus den intendierten Anreizwirkungen der Beleglotterie ergeben. Diese könnten dazu führen, dass aufgrund der von den Verbraucherinnen und Verbrauchern verstärkt geforderten Belegausstellung auch Umsätze steuerlich erfasst werden, die sonst nicht erfasst werden würden. Die daraus potenziell resultierenden Mehreinnahmen sind ex-ante nur schwer abschätzbar. Der zu erwartende budgetäre Nettoeffekt der Maßnahme ist daher unklar.

Internationale Beispiele

Beleglotterien wurden in einer **Reihe von Ländern** bereits als Instrument gegen Mehrwertsteuerhinterziehung eingesetzt. Dazu zählen insbesondere Taiwan, das bereits 1951 eine Beleglotterie einführte. In der jüngeren Vergangenheit führten unter anderem Griechenland, Italien, Polen, Portugal, Kroatien, Rumänien und die Slowakei Beleglotterien ein. Die Ausgestaltung der Beleglotterien weist große Unterschiede zwischen den Ländern auf, etwa im Hinblick auf das Ausmaß der Digitalisierung, der Gewinnhöhe- bzw. -wahrscheinlichkeit oder ob eine Teilnahme automatisch erfolgt oder wie in Österreich eine aktive Teilnahme erforderlich ist. Die Erfahrungen in einigen Ländern deuten darauf hin, dass Beleglotterien vor allem unmittelbar nach ihrer Einführung stark in Anspruch genommen werden, aber das Interesse und somit die Wirkung über die Zeit abnimmt.



Es liegen derzeit nur wenige **empirische Untersuchungen** zu den Effekten von Beleglotterien vor.⁴ Diese deuten tendenziell auf einen positiven fiskalischen Nettoeffekt hin.⁵ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für die Wirkung der Maßnahme die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen etwa im Hinblick auf die Steuermoral oder die Bedeutung der Schattenwirtschaft von hoher Bedeutung sind. Die von der Europäischen Kommission ausgewiesene Mehrwertsteuerlücke, die ein Maß für das Ausmaß der Steuerhinterziehung im Bereich der Mehrwertsteuer ist, ist in Österreich im europäischen Vergleich niedrig.⁶

⁴ Für einen Überblick siehe etwa Krug et al. (2021) [Steuerehrlichkeit und Steuerlotterien](#) im Wirtschaftsdienst und Fooker et al. (2014) [Improving VAT compliance – random awards for tax compliance](#) als Taxation Paper der Europäischen Kommission.

⁵ Eine der wenigen detaillierten, wissenschaftlichen Evaluationen von Beleglotterien wurde im Rahmen des „Nota Fiscal Paulista“-Programms im brasilianischen Bundesstaat São Paulo durchgeführt (Naritomi (2019): „Consumers as Tax Auditors“, American Economic Review). Diese weist einen positiven fiskalischen Nettoeffekt aus, die Rahmenbedingungen in Brasilien etwa im Hinblick auf die Steuermoral oder die Bedeutung der Schattenwirtschaft sind allerdings nicht mit jenen in Österreich vergleichbar.

⁶ Siehe die Kurzfassung des [Berichts der Europäischen Kommission zur Mehrwertsteuerlücke in der EU](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FON+ App	Applikation FinanzOnline [+]
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
v. a.	vor allem
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel